REGIONALVERBAND MITTELBÜNDEN

7439 Schmitten
Tel. 081 404 22 16
Fax 081 404 22 32
www.mittelbuenden.ch
admin@mittelbuenden.ch

Amt für Raumentwicklung Graubünden
Uffizi per il svilup del territori dal chantun Grischun
Ufficio cantonale per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

Grabenstrasse 1, CH-7001 Chur
Telefon +41 (0)81 257 23 23
Fax +41 (0)81 257 21 42
www.are.gr.ch
E-Mail: info@are.gr.ch

Richtplanung Graubünden / Regionaler Richtplan Mittelbünden

Richtplananpassung 2006: Erläuternder Bericht

Konzept „Materialabbau und -verwertung“:

- **05.VB.05.2, Erweiterung Kiesgrube Dartgaz, Gemeinde Salouf**
- **05.VB.07.2, Eröffnung Steinbruch Farrirola, Gemeinde Filisur**
- **05.VB.10.4, Erweiterung Kiesgrube Crappa Naira, Gemeinde Brienz/Brinzauls (Verzicht; Abschluss Abbau)**
- **05.VB.10.2, Anpassung Kiesgrube Baustoffwerk, Gemeinde Surava (Sanierung mit Teilauffüllung)**

Konzept „Abfallbewirtschaftung“:

- **05.VD.14, Deponie Bellaluna, Gemeinde Filisur (Verzicht)**

21. Dez. 2005 Hartmann & Sauter
28. Februar 2007 ARE-GR Pf

Inhaltsverzeichnis

1	**Das Wichtigste in Kürze**	**1**
1.1.1	Allgemein	1
1.1.2	Betroffene Bundesinteressen	2
2	**Ausgangslage**	**2**
3	**Materialabbau und -verwertung**	**3**
3.1	Erweiterung Kiesgrube Dartgaz (siehe Beilage 1)	3
3.1.1	Beschrieb	3
3.1.2	Grundlagen	4
3.1.3	Verhältnis zu anderen Nutzungen / Nutzungskonflikte	4
3.2	Erweiterung Steinbruch Farrirola (siehe Beilage 2)	4
3.2.1	Beschrieb	4
3.2.2	Grundlagen	5
3.2.3	Verhältnis zu anderen Nutzungen / Nutzungskonflikte/ UVP	5
3.3	Verwertungsmöglichkeiten für unverschmutztes Material im Albulatal	6
3.3.1	Beschrieb	6
3.3.2	Folgerungen	7
4	**Abfallbewirtschaftung**	**8**
5	**Bisherige Verfahrensschritte und Zusammenarbeit**	**9**
6	**Verfahrenskoordination**	**9**
7	**Ergebnisse der öffentlichen Auflage, Vernehmlassung und Vorprüfung beim Bund**	**9**
7.1	Formelles	9
7.2	Materielles - Zusammenfassung	10

Beilage 1: **Erweiterung Kiesgrube Dartgaz, Massstab ca. 1:2’000**

Beilage 2a: **Synthesekarte Farriola, Massstab 1:25’000**

Beilage 2b: **Steinbruch Farrirola, Massstab ca. 1:1’500**

Beilage 3: **Sanierung und Erweiterung Kiesgrube Baustoffwerk Surava**

Beilage 4: **Auswertung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auflage vom 5.1 – 3.2. 2006, Vernehmlassung bei kantonalen Stellen und Vorprüfung Bund**

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1.1 Allgemein

In der Region Mittelbünden wurde der regionale Richtplan Abbau und Deponie nach Teilgebieten (Subregionen) ab 1994 erstellt. Bis 2001 wurden verschiedene Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen. In der nun vorliegenden Anpassung 2006 werden die bisherigen Konzepte „Abbau von Kies, Sand und Steinen“ und „Deponien und Materialablagerungen“ zusammengefasst und aktualisiert. Auslöser für diese Anpassung des Richtplans sind:

a. Die Erweiterung der Kiesgruppe Dartgaz Salouf (bisher Vororientierung gemäss kantonalem und regionalem Richtplan); der Bedarf ist ausgewiesen und der Materialeignungsnachweis erbracht. Das Vorhaben wird festgesetzt.

b. Die Eröffnung eines neuen Steinbruchs im Umfang von rund 630'000 m^3 in Farrirola Filisur, südlich des bestehenden Steinbruchs, welcher weitgehend abgebaut ist (Konzession bis 2005). Die Erweiterung des Steinbruchs auf Gemeindegebiet von Filisur ist im bisherigen kantonalen und regionalen Richtplan als Vororientierung enthalten. Es liegen eine technische Machbarkeitsstudie und eine Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit vor. Das Vorhaben ist nach dem heutigen Kenntnisstand technisch und umweltrechtlich mit Auflagen machbar. Es muss in einzelnen Punkten in den Folgeverfahren noch optimiert werden. Das Vorhaben liegt im Wald (Wald mit besonderer Schutzfunktion/ Perlgrünfichtenwald/ Objekt W-366 und beansprucht eine Fläche 27’815m^2. Es sind ein Rodungsvorentscheid und eine Rodungsbewilligung sowie Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 NHG nötig.
Das Vorhaben wird festgesetzt.

c. Die Etappen 1 und 2 der Kiesgrube Crappa Naira sind weitgehend abgebaut. Weil es sich vorwiegend um Feinmaterial handelt, ist eine Aufbereitung erforderlich. Das Material wird vor allem für den Bau und Unterhalt von Waldstrassen eingesetzt. Der Bedarf dafür ist gering und das noch vorhandene Restmaterial der 2. Etappe genügt, so dass die früher generell bewilligte 3. Etappe nicht beansprucht wird. Gemäss Rodungsbewilligung wird die Grube nicht aufgefüllt. Sie soll ordnungsgemäss abgeschlossen und rekultiviert werden. Aufgrund des aktuellen Bedarfs für Materialablagerungen im Albulatal soll im Sinn einer Materialverwertung in den nächsten paar Jahren soviel unverschmutztes Material abgelagert werden, wie für eine landschaftsverträgliche Rekultivierung erforderlich ist. Als Grundlage dafür soll ein Gestaltungsplan im Rahmen der Nutzungsplanung erstellt werden (Festsetzung).

d. Der neue Konzessionsnehmer in der Grube des Baustoffwerks Surava, deren erste Etappe weitgehend abgebaut ist, prüft die Erweiterung des Kiesabbaus für die nächsten beiden Etappen (325'000 m^3). Das Vorhaben liegt im Wald. Es steht in Konflikt mit einer schutzwürdigen Waldvegetation (Erikaföhrenwald; Objekt Nr. W-325), Gewässerschutz (ungefasste Trinkwasserquelle) und einen Wildwechsel. Alternativstandorte und Bedarf müssen noch vertieft geklärt werden. Ein Teil der Grube soll mit unverschmutztem Material aufgefüllt werden. Dafür ist eine Änderung der alten Rodungsbewilligung und für die weiteren Etappen eine neue Rodungsbewilligung und ein Umweltverträglichkeitsbericht erforderlich. Das Vorhaben ist im bisherigen kantonalen und regionalen Richtplan als Zwischenergebnis eingestuft. In einem ersten Schritt ist im Sinn einer Bereinigung der ersten Abbauetappe ein Konzept für die Wiederherstellung der zu steilen Böschungen mit teilweiser Wiederauffüllung und Renaturierung zu erstellen (Festsetzung). Das Erweiterungsgebiet bleibt weiterhin ein Zwischenergebnis.

e. Die Gemeinde Filisur wünschte die Weiterbearbeitung der gemäss dem bisherigen kantonalem und regionalem Richtplan als Vororientierung im Raum Bellaluna/Farrirola vorgesehenen Materialablagerung. Ein Augenschein im Gebiet Bellaluna hat verschiedene Konflikte aufgezeigt (Wald, Landschaft, Naturschutz, Erholung und Tourismus). Aufgrund der Tatsache, dass im kantonalen/regionalen Richtplan genügend bestehende Kiesgruben ausgewiesen sind, welche sich für eine Wiederverwertung eigenen, kann für eine Materialablagerung im Raum Bellaluna kein Bedarf nachgewiesen werden, weil in zumutbarer Distanz andere Möglichkeiten bestehen. Auf das Vorhaben wird demzufolge verzichtet.

Die Anpassung des regionalen und kantonalen Richtplans wird parallel im gleichen Verfahren vorgenommen.

1.1.2 Betroffene Bundesinteressen

Bei vier der fünf konkreten Vorhaben handelt es sich um Weiterentwicklungen und Aktualisierungen von im Richtplan bereits enthaltenen räumlichen Festlegungen, bei denen sich der Koordinationsbedarf auf die regionale und kantonale Ebene beschränkt: Kiesgrube Dartgaz Gemeinde Salouf, Kiesgrube Crappa Naira Brienz/ Brinzauls, Kiesgrube Surava und Deponie Bellaluna Filisur.

Beim Vorhaben Steinbruch Farrirola, Gemeinde Filisur, welches mit der vorliegenden Richtplananpassung von einer Vororientierung zu einer Festsetzung aufgestuft wird, sind aufgrund der nötigen Rodungen von knapp 28'000 m^2 Bundesinteressen im Bereich Wald sowie auch Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes betroffen (näheres dazu siehe Ziffer 3.2 sowie Beilage 4).

2 Ausgangslage

Die regionalen Richtpläne Mittelbünden Nr. 5.620 Konzept „Abbau von Kies, Sand und Steinen“ und Nr. 5.610 Konzept „Deponien und Materialablagerungen“ für das Albulatal und Surses wurden erstmalig anfangs der 90er Jahre erarbeitet (genehmigt mit RB Nr. 2531 vom 2. Okt. 1995 mit Vorbehalten und Hinweisen). Sie wurden letztmals 2001 angepasst (mit Integration des Richtplans Nr. 5.611 Konzept „Deponien und Materialablagerungen für die Subregion Lenzerheide“, genehmigt mit RB Nr. 563 vom 23. April 2002).

Die folgenden Vorhaben sind Gegenstand der aktuellen Richtplan-Anpassung:

Nr.	Vorhaben	Bisheriger Stand kant. Richtplan	Bisheriger Stand reg. Richtplan	Bemerkungen, Gegenstand der Richtplan-änderung
05.VB.05.2	Erweiterung Kiesgrube Dartgaz, Salouf	VO	VO	Der Abbau in der bestehenden Grube ist weit-gehend abgeschlossen. In der Richtplanung war eine Erweiterung nach Süden vorgesehen. Die Erweiterung erfolgt neu nach Norden. Das Volumen beträgt rund 100’000m^3. Der Bedarf ist ausgewiesen. Wiederauffüllung mit unverschmutztem Material. Die Erweiterung wird festgesetzt.
05.VB.07.2	Erweiterung Steinbruch Farrirola, Filisur	VO	VO	Der bestehende Steinbruch (Gemeinde Bergün) ist weitgehend abgebaut. Er wird weiter nördlich neu eröffnet. Es handelt sich um ein grosses Quarzporphyrvorkommen, welches für Schotter und Splitt sehr geeignet ist. Der Standort wird festgesetzt (Volumen von 630'000 m^3, welches in 3 Etappen abgebaut wird). Der Bedarf ist ausgewiesen. Das Gebiet liegt im Wald. Rodungsvorentscheid mit der Richtplan-anpassung.
05.VB.10.4	Erweiterung Kiesgrube Plauns/ Crappa Naira, Brienz/ Brinzauls	ZW	ZW	Der Abbau in der bestehenden Grube geht zu Ende. Für die Erweiterung (3.Etappe), wie bisher im Richtplan vorgesehen, besteht kaum Bedarf, deshalb Verzicht. Eine Auffüllung der Grube war gemäss Rodungsbewilligung nicht vorgesehen. Es soll zur Rekultivierung unverschmutztes Material von Gemeinden ohne eigene Ablagerungsmöglichkeit zum Abschluss des Abbaus abgelagert werden. Dazu wird ein Gestaltungsplan erstellt.

05.VB.10.5	Erweiterung Kiesgrube Baustoffwerk, Surava	ZW	ZW	Als Erweiterung der Grube des ehemaligen Baustoffwerks ist im bisherigen Richtplan ein Abbau von rund 325'000 m^3 Material vorgesehen. Der Standort stellt Konflikte mit Wald (schutzwürdige Vegetation), mit Gewässerschutz und einem Wildwechsel. Bedarf und Alternativstandorte müssen noch vertieft geklärt werden. Es ist ein Rodungsvorentscheid nötig (weiterhin Zwischenergebnis). In der bestehenden Grube soll eine teilweise Auffüllung ermöglicht werden (gemäss bestehender Rodungsbewilligung nicht vorgesehen; Materialablagerung nach der Rekultivierung von Crappa Naira) und die zu steilen Böschungen sind zu sanieren. Dafür ist ein Gestaltungskonzept zu erarbeiten (Festsetzung).
	Sammel- und Sortierplatz Dartgaz, Salouf		F	Neu Ausgangslage; Umsetzung in der Nutzungsplanung (mit RB 1335 vom 8.1.05 genehmigt)

3 Materialabbau und -verwertung

Für die Region Mittelbünden besteht ein genehmigtes Richtplan-Konzept. Es sichert die Versorgung der 3 Subregionen mit Kies, Sand und Steinen. Nebst der regionalen Selbstversorgung dienen die besonderen Steinvorkommen im Raum Farrirola dem Export sowie die Kiesgrube Tola, Wiesen zur Versorgung der angrenzenden Landschaft Davos.

Die in der Richtplananpassung enthaltenen Vorhaben entsprechen den Zielen und Grundsätzen des kantonalen und regionalen Richtplans:

- „Potenziale spezieller Steine und Erden sichern“
- „Die vorhandenen Potentiale zur Verwertung von Steinen und Erden über die Selbstversorgung hinaus für den Export werden langfristig sichergestellt.“

Durch die Vorhaben können mit vertretbaren Eingriffen Steine von hoher Qualität sowie Kies und Sande abgebaut und verwertet werden.

3.1 Erweiterung Kiesgrube Dartgaz (siehe Beilage 1)

3.1.1 Beschrieb

Es ist geplant, die bestehende Kiesgrube nach Norden (ursprünglich war nach Süden geplant) zu erweitern. Der Abbau umfasst ein Volumen von rd. 100'000 m^3 (Festmass). Bei einem durchschnittlichen Jahresbedarf von 7'000-10'000 m^3 genügt das Volumen für ca. 10-15 Jahre. Die bestehende Grube wird sukzessive rekultiviert, wobei ein Kompartiment für die Ablagerung von Inertstoffen noch mittelfristig betrieben werden muss. Die Verarbeitung des Materials erfolgt in unmittelbarer Umgebung auf dem bestehenden Werkareal (Kiesverarbeitungszone). Der geologische Materialnachweis liegt vor (Beilage zur Nutzungsplanung). Es wird fluvio-glaziales Kies abgebaut, welches mit Moränenmaterial überlagert ist. Die geologischen Verhältnisse sind gegen Norden eher besser als gegen Süden. Zudem wurden die Kulturlandflächen gegen Süden in den letzten Jahren verbessert, so dass der Eigentümer einer Erweiterung gegen Süden nicht zustimmt. Die Erweiterung gegen Norden umfasst ca. 6o m und endet am natürlichen Hangfuss. Der Abbau erfolgt entlang der alten Kantonsstrasse und dann in Richtung Westen. Der Bedarf für die Erweiterung ist ausgewiesen, weil der Abbau in der bestehenden Grube weitgehend abgeschlossen ist.

3.1.2 Grundlagen

- Teilrevision Ortsplanung, Gemeinde Salouf, Planungs- und Mitwirkungsbericht, Stauffer & Studach, Juli 2004 und Gestaltungsplan Materialabbau Dartgaz, Sammel- und Sortierplatz Gneida, 30. Juli 2004 (mit RB 1335 vom 8.11.05 genehmigt).
- Kiesgrube Dartgaz, Geologische Beurteilung einer Erweiterung nach Norden, 30. Juli 2004.

3.1.3 Verhältnis zu anderen Nutzungen / Nutzungskonflikte

Die detailliertere Evaluation der Erweiterung der Kiesgrube nach Norden oder Süden wurde im Rahmen der Nutzungsplanung behandelt. Die Erweiterung nach Norden beansprucht ca. 5'000 m^2 Kulturland. Die bestehenden Feldgehölze bleiben gemäss Gestaltungsplan erhalten und bieten somit im Nahbereich einen Sichtschutz. Das Abbaugebiet liegt im Gewässerschutzbereich C. Die Kiesgrube ist ein temporärer Eingriff in das Landschaftsbild. Die Grube ist von der Julierstrasse aus gut sichtbar, hingegen nicht von den bewohnten Siedlungen. Eine vollständige Abschirmung der Grube ist aufgrund der Lage am Hang nicht möglich. Durch den Betrieb sind keine Wohngebiete oder Erholungsnutzungen (Wanderwege) betroffen. Nach dem Abbau wird der Boden sachgerecht rekultiviert werden. Weitere notwendige Massnahmen sind im Rahmen der Nutzungsplanung behandelt und festgesetzt oder werden zuhanden nachfolgender Verfahren (Baubewilligung) stufengerecht umgesetzt.

3.2 Erweiterung Steinbruch Farrirola (siehe Beilage 2)

3.2.1 Beschrieb

Bis anhin beutet ein Unternehmer den durch die Gemeinde Bergün konzessionierten Steinbruch Farrirola aus, um hauptsächlich Mauersteine zu gewinnen und selber zu verarbeiten. Das konzessionierte Gebiet erschöpft sich in absehbarer Zeit und die Qualität des gewonnenen Materials ist abnehmend. Die ARGE ELA möchte einen neuen Steinbruch weiter nördlich auf Gemeindegebiet Filisur errichten. Dieser Standort ist in der bisherigen kantonalen und regionalen Richtplanung als Vororientierung enthalten.

Es handelt sich um ein sehr grosses Quarzporphyrvorkommen, welches sich für die Herstellung von Bahnschotter und Splitt eignet. Hartgesteine sind in der Schweiz Mangelware. Ihre Standortsicherung und deren Abbau ist von nationalem Interesse (siehe Bericht ASTRA). Es darf deshalb mit grosser Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass mit einem effizienten Marketing und einer professionellen Aufbereitung des vorhandenen Materials der Absatz für die nächsten 25 Jahre gesichert werden kann. Bisher wird im Kieswerk Kessi in Filisur pro Jahr ca. 10’000-15'000 m^3 Material verarbeitet. Mit der Realisierung des Steinbruchs rechnet die ARGE ELA mit durchschnittlich 25'000 m^3. Es ist ein Abbau in 3 Etappen von total ca. 630'000 m^3 geplant (gemäss geologischem Gutachten sind einige Millionen Kubikmeter vorhanden). Es soll in einer ersten Nutzungsphase so viel Fels als möglich im Tagbau gewonnen werden. Die Steine werden in Farrirola gesprengt und vorgebrochen und dann ins Kieswerk Kessi zur Weiterverarbeitung transportiert. Die Unternehmung plant, das für den Export vorgesehene Material in Tiefencastel auf die Bahn zu verladen (bestehende Verladeeinrichtung der RhB). Die Region bevorzugt einen Bahnverlad in Surava (Begründung siehe Ziffer 3.2.3). Das übrige Material wird auf der Strasse zu den jeweiligen Abnehmern transportiert. Das Abbaugebiet liegt im Wald. Es handelt sich um einen Wald mit besonderer Schutzfunktion und eine besondere Waldvegetation (Perlgrünfichtenwald, Objekt W-366). Es sind eine Rodung von 27'815 m^2 und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 NHG notwendig.

Eine Materialablagerung im Umfang von rd. 400'000 m^3 ist erst in ca. 15 Jahren nach dem Abbau eines grösseren Teilgebietes möglich. Die von der ARGE ELA ins Auge gefasste Zwischenlösung für die Ablagerung von nicht verwertbarem Material aus dem Steinbruch in der gemäss bisherigem kantonalem und regionalem Richtplan vorgesehene Deponie Bellaluna kommt nicht in Frage, weil die Deponie verschiedene Konflikte stellt und nicht weiterverfolgt wird (Aufhebung in diesem Verfahren).

Es ist vorgesehen, das Abbaugebiet mit einer neuen Stichstrasse ab der Albulastrasse aus dem Raum Bellaluna zu erschliessen. Im untersten Bereich des Steinbruchs wird zuerst ein Installations- und

Umschlagplatz gesprengt. Danach wird die Zufahrt bis unter die obere Abbaukante erstellt. Von dort erfolgt der Abbau in Etappen von zehn Metern Höhe bis auf die vorgesehene Steinbruchsohle. Während zwei Abbaukampagnen (Dauer 1-2 Wochen) pro Jahr werden die vorgesehenen 25'000 m^3 Fels abgesprengt und mittels Dumpern auf den Umschlagplatz Kessi transportiert.

3.2.2 Grundlagen

- Vorprojekt Steinbruch Farrirola, technischer Bericht, Gasser Felstechnik AG, Lungern, 31.10.2004
- Umweltverträglichkeitsbericht/Voruntersuchung, ARGE Monsch, Wegelin, Knüsel, 5. November 2004
- Bahnerlebnis Albula, diverse Projekte zwischen Bergün und Filisur
- Parc Ela, Parkkonzept, Bericht November 2004 und Konzeptkarte Massstab 1:25'000
- Konfliktanalyse bezüglich Vermeidung eines Versorgungsnotstandes der schweizerischen Bauwirtschaft mit felsgebrochenen Hartgesteinen zur Herstellung hochwertiger Beläge und Bahnschotter, Forschungsauftrag ASTRA 2001/008, Sept. 2004

3.2.3 Verhältnis zu anderen Nutzungen / Nutzungskonflikte/ UVP

Für die Errichtung des Steinbruchs liegt ein technischer Bericht und ein Umweltverträglichkeitsbericht/ Voruntersuchung vor. Abbauvorgang, Abbauetappen, Verarbeitung, Transporte und Auswirkungen auf Raum- und Umwelt sind in diesen Unterlagen behandelt. In der Relevanzmatrix und im Pflichtenheft sind die zu bearbeitenden Bereiche aufgeführt. Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht/ Voruntersuchung gibt es für dieses Projekt voraussichtlich (wie immer vorbehältlich weiterer Erkenntnisse in der Hauptuntersuchung) keine „no go's". Es ist sichergestellt, dass im Rahmen der weiteren Planung eine umweltverträgliche Lösung gefunden werden kann.

Die Beurteilung des UVB sowie allfällige weitere Massnahmen im Bereich Umweltverträglichkeit werden im Rahmen der Nutzungsplanung behandelt und festgesetzt oder zuhanden nachfolgender Verfahren (Baubewilligung) stufengerecht umgesetzt.

Der geplante Steinbruch liegt im künftigen Parkgebiet Parc Ela. Die Nutzung der eigenen Ressourcen, insbesondere von Material für den Export ist regionalwirtschaftlich wichtig. Seitens der Trägerschaft des Parc Ela ist bestätigt worden, dass die im regionalen Richtplan festgelegten Massnahmen zur Optimierung geeignet sind, die Emissionen des Abbaus, der Verarbeitung und des Abtransportes zu verringern. Der mit dem Steinbruchprojekt ausgelösten Ersatzmassnahmen ermöglichen Aufwertungen, die ansonsten nicht finanzierbar wären, leisten also auch einen Beitrag zu den Zielen des Parc Ela. Es ist explizit bestätigt, dass das Vorhaben mit den Zielen des Parc Ela vereinbar ist. Die entsprechende Abstimmung der Optimierungen mit den Zielsetzungen des Naturparks wird im weiteren Planungsverlauf sichergestellt (vgl. Beilage 4, Auswertung der Stellungnahmen).

Der Steinbruch und seine Erschliessung sind notwendigerweise ein Eingriff in das Landschaftsbild. Der Betrieb, wenn auch beschränkt auf kurze Zeit im Jahr und ausserhalb der Sommersaison, erfordert eine Koordination mit dem geplanten Bahnerlebnisweg und dem Hotel- und Restaurantbetrieb in Bellaluna. Der gewonnene Stein wird v.a. für Bahnschotter verwendet. Es ist deshalb zu überlegen, ob und wie der geplante Steinbruch zusammen mit der ehemaligen Eisenschmelze (schutzwürdiges Archäologieobjekt) auf geschickte Art in das Bahnerlebnis integriert werden kann.

Im Raum Bellaluna befindet sich ein altes Eisenwerk. Das Knappenhaus wurde in den letzten Jahren um- und ausgebaut. In der Nähe befindet sich die alte Eisenschmelze, welche mit einer Schutzzone geschützt ist und nicht beeinträchtigt werden darf. Der Betrieb Bellaluna bezieht das Brauchwasser aus einer Quelle im Gebiet des geplanten Abbaugebietes. Die Verursacher haben entsprechende Abklärungen zu treffen, um die Auswirkungen auf das Quellgebiet abschätzen zu können.

Die Verarbeitung des grob gebrochenen Gesteinmaterials ist im bestehenden Kieswerk „Kessi" in Filisur vorgesehen. Dort führt auch der Bahnerlebnisweg vorbei. Die Zufahrt zum Kieswerk muss für die schweren Fahrzeuge ausgebaut werden. Der Bahnerlebnisweg wird durch den Betrieb und die Transporte

bereits heute beeinträchtigt; dies würde sich in Zukunft noch verstärken. Mittelfristig soll deshalb eine Verlegung der Verarbeitung in den Raum beim bestehenden Steinbruch Farrirola geprüft werden. Dabei sind auch Verwertungsmöglichkeiten für nicht nutzbares Gesteinsmaterial zu prüfen. Die bei Bellaluna im bisherigen Richtplan vorgesehene Materialablagerung steht aus verschiedenen Gründen nicht mehr zur Verfügung (siehe Ziffer 3.3)

Der Verlad der für den Export bestimmten Produkte ist in Tiefencastel vorgesehen. Auch nach der Eröffnung der Umfahrung Filisur tangieren die Transporte Alvaneu-Bad, Surava und einen Dorfteil von Tiefencastel. Um die Lärmauswirkungen auf die Wohnbevölkerung zu senken, ist ein Verlad in der Gewerbezone Surava (Arbeitsstandort gemäss kant. und regionalem Richtplan) anzustreben. Ferner ist im Raum Bahnhof Tiefencastel das Besucherzentrum für den Parc Ela geplant. Der Bahnhof Tiefencastel soll somit zu einer wichtigen Drehscheibe für den Parktourismus werden. Dies verträgt sich schlecht mit einer Verladeanlage. Die Gewerbezone von Surava verfügt über einen Gleisanschluss. Eine Verladeeinrichtung für Bahnschotter müsste noch erstellt werden. Um die Transporte des Schottermaterials nachhaltig zu gestalten, soll möglichst viel Material mit der Bahn transportiert werden.

Ein Nebeneinander von Steinbruch und ländlichem Tourismus ist möglich, wenn zeitliche Randbedingungen für Sprengen und Brechen des Gesteins vor Ort eingehalten, das Vorhaben optimiert und die Konflikte minimiert werden. Das Vorhaben soll für die nachhaltige Entwicklung beispielhaft sein. Folgende Verbesserungen sind deshalb genauer zu prüfen und umzusetzen:

a. Absprengung und Brechen des Gesteins vor oder nach Sommersaison (Juni bis Ende Oktober)

b. keine neue Zufahrt zum Installationsplatz im Raum Bellaluna, sondern Nutzung der bestehenden Zufahrt zum alten Steinbruch weiter südlich und Erschliessung mit einer Furt über den Stulserbach horizontal bis zum Installationsplatz (teilweise bestehender Waldweg zum Hochspannungsmast); diese Erschliessung entspricht dem Maschinenweg gemäss WEP, schont die Landschaft und gewährleistet die Schutzfunktion des Waldes

c. Grundlagen zum Quellgebiet, welches den Betrieb Bellaluna mit Brauchwasser versorgt, erstellen und Auswirkungen darstellen

d. Festlegung des definitiven Abbauperimeters, insbesondere der nordwestlichen Grenze, in Absprache mit dem Forstdienst und ev. der Gefahrenkommission

e. Installationsplatz neu in der südöstlichen Ecke des Abbauperimeters festlegen

f. Verarbeitung und Aufbereitung mittelfristig vom Kieswerk „Kessi“ in den Raum bestehender Steinbruch verlegen; Platzbedarf und Ablagerungsmöglichkeiten prüfen

g. Verlad eines möglichst grossen Anteils der Materialtransporte auf die Bahn in Surava (Gewerbezone mit Gleisanschluss) statt in Tiefencastel. Dazu sind die nötigen Voraussetzungen zu schaffen (Verladeeinrichtung, Lieferverträge mit Bahntransport u.a.).

h. Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen während des Betriebs und nach Abschluss des Abbaus sowie Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 NHG unter Einbezug der Rekultivierung des Steinbruchs Farrirola Bergün im Umweltverträglichkeitsbericht/ Nutzungsplanung darstellen und festlegen.

3.3 Verwertungsmöglichkeiten für unverschmutztes Material im Albulatal

3.3.1 Beschrieb

Die Gemeinde Filisur wünschte die Weiterbearbeitung der gemäss bisherigem kantonalem und regionalem Richtplan als Vororientierung im Raum Bellaluna/Farrirola vorgesehenen Materialablagerung. Ein Augenschein im Gebiet Bellaluna hat verschiedene Konflikte aufgezeigt (Wald, Landschaft, Naturschutz, Erholung und Tourismus). Aufgrund der Tatsache, dass im Einzugsbereich mehrere bestehende Kiesgruben ausgewiesen sind, welche sich für eine Wiederverwertung eigenen, wurden in Gesprächen und Augenscheinen diese Möglichkeiten für eine Materialablagerung genauer geprüft. Zusammenfassend kann festgestellt werden:

- Der jährliche Bedarf für Materialablagerungen im Albulatal beträgt ca. 5'000 bis 10'000 m^3, ohne Zufuhr von Material aus dem Raum Davos, welches in Tola, Gemeinde Wiesen, abgelagert wird.

- Bergün und Wiesen verfügen über einen eigenen Materialablagerungsstandort. Diese verfügen noch über Reserven (Bergün über ca. 20’000m^3 bei einem jährlichen Bedarf von 2'000 m^3)
- Die Gemeinde Alvaneu verfügt über eine eigene Materialablagerung im Gebiet Crappa Naira, welche nicht Gegenstand des regionalen Konzepts ist. Sie wird durch die Gemeinde betrieben. In dieser ehemaligen Kiesgrube, welche über die notwendigen planerischen Voraussetzungen verfügt, könnten noch rund 15'000 m^3 Material abgelagert werden (Wiederverwertung).
- Die Gemeinde Schmitten verfügt über eine eigene Materialdeponie in Schinterbödeli. Diese genügt noch für ca. 10-15 Jahre.
- Die Gemeinden Filisur, Surava, Tiefencastel, Alvaschein verfügen über keine Materialablagerungsstellen.
- Die Kiesvorkommen in der Kiesgrube DUBA, Alvaneu (Vertrag mit dem Kieswerk Bovas im Dezember 2005 abgelaufen) sind noch nicht vollständig abgebaut. Eine Materialablagerung soll erst erfolgen, wenn diese Reserven genutzt worden sind.
- Am Standort Crappa Naira, Gemeinde Brienz/Brinzauls, ist der Abbau von Material in der zweiten Etappe weitgehend abgeschlossen. Das Material ist stark lehmhaltig und dessen Aufbereitung ist mit hohen Kosten verbunden. Es eignet sich für den Bau und Unterhalt von Waldstrassen. Dafür ist der Bedarf in Zukunft gering. Eine weitere Abbauetappe (3. Etappe) ist deshalb nicht mehr vorgesehen. Die Rodungsbewilligung für den Abbau der beiden Etappen sieht keine Auffüllung vor. Für eine vollständige Wiederauffüllung würden rund 100'000 m^3 Material benötigt.
- Am Standort Surava (Kiesgrube Baustoffwerk; Beilage 3) wurden in der 1.Etappe rund 120'000 m^3 Material abgebaut. Rund 25'000 m^3 sind noch in Reserve. Mit dem geplanten Abschluss der 1.Etappe zur Sanierung der zu steilen Böschungen kann in der 1.Etappe gesamthaft ein Volumen von ca. 50'000 m^3 abgebaut werden (Festsetzung). Die vorhandene Rodungsbewilligung sieht keine Wiederauffüllung der Grube vor. Diese Rodungsbewilligung ist an das Baustoffwerk Surava gebunden, welches heute nicht mehr Betreiber der Grube ist. Der Vertrag mit dem heutigen Betreiber ist bis 2011 befristet. Eine weitere Abbauetappe von rund 325'000 m^3 ist als Zwischenergebnis eingestuft. Sie steht in Konflikt mit einer schutzwürdigen Waldvegetation (Erikaföhrenwald, Objekt W-325, regionale Bedeutung), Gewässerschutz (nicht gefasste Trinkwasserquelle) und einem Wildwechsel. Der Bedarf und Alternativstandorte für die Erweiterung müssen noch vertieft geklärt werden. Abbau und Materialablagerung sollen nebeneinander möglich sein.

3.3.2 Folgerungen

Die Nachfrage nach Beton und Koffermaterial ist im Albulatal in den letzten Jahren stark zurückgegangen.

Im Albulatal stehen genügend Volumen für die Ablagerung von unverschmutztem Material in Sinn einer Wiederverwertung gemäss technischer Verordnung (TVA) zur Verfügung. Der Bedarf für eine weitere Deponie in Filisur ist nicht gegeben. In Crappa Naira und in der Grube des Baustoffwerks in Surava werden allein für eine zweckmässige Endgestaltung 30'000 bis 40'000 m^3 Material benötigt. Dies würde bei einem jährlichen Anfall von rund 4'000 - 5'000 m^3 rund 8-10 Jahre dauern. Ein Auffüllen (Wiederverwertung) der beiden Gruben im Umfang von 200’000-250’00m^3 ist an beiden Standorten aus landschaftlicher Sicht nicht erforderlich. Die Auffüllung der Grube DUBA (50’000-70'000 m^3) ist aus landschaftlicher Sicht notwendig.

Für die Grube Crappa Naira/Plans ist ein Gestaltungskonzept für die Endgestaltung in Absprache mit dem Forstdienst zu erstellen. Im Rahmen dieses Gestaltungskonzepts sind die für eine zweckmässige Endgestaltung notwendigen Volumen definitiv festzulegen. Die Anforderungen von Natur, Landschaft, Wald, Gewässerschutz und Naturgefahren sind dabei zu beachten.

Für die ehemalige Grube des Baustoffwerks ist ein Abbau- und Ablagerungskonzept sowie je nach Umfang der nächsten Abbauetappe ein Umweltverträglichkeitsbericht zu erstellen. Zudem ist eine Rodungsbewilligung erforderlich.

Um innerhalb absehbarer Zeit zu einem Abschluss in der Kiesgrube Crappa Naira zu kommen, sollen alle Gemeinden ihr anfallendes unverschmutztes Material in erster Priorität dort ablagern. Dies sollte in den nächsten 5-7 Jahren erfolgen. Falls über den Weiterbetrieb der Kiesgrube DUBA in 5-7 Jahren Klarheit besteht, soll in zweiter Priorität die DUBA-Grube aufgefüllt werden, weil dies aus landschaftlicher Sicht vordringlicher ist als in der Grube des Baustoffwerks Surava. In dritter bzw. falls die Grube DUBA nicht zur Verfügung steht, in zweiter Priorität soll in der Grube des Baustoffwerks Surava Material abgelagert werden.

Die Standorte Grube Baustoffwerk Surava und Crappa Naira/Plans sind für LKW-Transporte gut erreichbar und mit Ausnahme der Gemeinde Bergün zumutbar. Die Transporte führen durch Dörfer und sind somit mit Immissionen verbunden. Der durch die Transporte verursachte Mehrverkehr ist nicht erheblich.

Der Richtplan wird wie folgt angepasst:

a. Crappa Naira, Brienz/Brinzauls; keine Erweiterung des Abbaugebietes; Abschluss des Abbaus koordiniert mit Endgestaltung; Auffüllung im Sinn einer Wiederverwertung in 1.Priorität zwecks Endgestaltung gemäss Gestaltungskonzept unter Berücksichtigung der Anforderungen von Natur, Landschaft, Wald, Gewässerschutz und Naturgefahren. Die Schaffung von trockenen Weiden und Nassstellen für Amphibien ist zu prüfen. Evtl. ist eine Anpassung der Rodungsbewilligung erforderlich.

b. Grube Baustoffwerk, Surava: Abschluss der 1.Abbauetappe mit Sanierung der zu steilen Böschungen mit Teilauffüllung (Wiederverwertung unverschmutztes Material) der bestehenden Grube (Festsetzung). Erweiterung des Abbaugebietes (325'000 m^3); geologischer Eignungsnachweis für Koffermaterial erbracht, Abklärung der hydrologischen Verhältnisse; Grundsatzentscheid über die Weiterverfolgung der Erweiterung und Abbaukonzept, Voruntersuchung Umweltverträglichkeitsbericht, Rodungsvorentscheid; Teilauffüllung im Sinn einer Wiederverwertung in 2. oder 3.Priorität zwecks Endgestaltung gemäss Gestaltungskonzept unter Berücksichtigung der Anforderungen von Natur, Landschaft, Wald und Gewässerschutz.

c. Kiesgrube DUBA: Überprüfung der Situation in 5-7 Jahren; Auffüllung im Sinn einer Wiederverwertung in 2. Priorität und Wiederherstellung als Landwirtschaftsland.

4 Abfallbewirtschaftung

In der Gemeinde Filisur, im Raum Bellaluna/Farrirola, ist im bisherigen kantonalen und regionalen Richtplan als Vororientierung eine Deponie für die Ablagerung von unverschmutztem Material vorgesehen. An diesem Standort stellen sich verschiedene Konflikte mit Wald, Landschaft/Naturschutz, Erholung und Tourismus. Die Abklärungen für die Wiederverwertung von unverschmutztem Material in bestehenden Gruben im Albulatal (siehe Ziffer 3.3) haben gezeigt, dass kein Bedarf für eine Deponie nachgewiesen werden kann, weil alternative Möglichkeiten in zumutbarer Distanz bestehen.

Mangels Bedarf und aufgrund von Konflikten mit Naturschutz, Landschaft, Wald, Erholung und Tourismus; Prüfung alternativer Möglichkeiten in den bestehenden Gruben Crappa Naira, Duba oder Baustoffwerk Surava wird auf diesen Standort verzichtet.

5 Bisherige Verfahrensschritte und Zusammenarbeit

- Aktennotiz zum Augenschein vom 5. November 2003 betr. geplanter Deponie Bellaluna mit Festlegung des weiteren Vorgehens.
- Gespräche mit Unternehmer und Gemeinden betr. Bedarf und Stand des Abbaus und der Materialablagerungen, Sommer 2004 bis Januar 2005
- Leistungsvereinbarung vom 23. Sept. bzw. 19. Oktober 2004 für die Anpassung des regionalen Richtplans
- Besprechung der Analyse mit der Richtplankommission am 19. Jan. 2005 mit Aktennotiz
- Entwurf der Richtplananpassung: Richtplantext und Erläuterungen, März 2005
- Beratung und Verabschiedung des Entwurfs durch den Vorstand des Regionalverbandes am 23. März 2005
- Bereinigung, April 2005
- Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden im Albulatal, Gemeinde Salouf, Organisationen und Interessierten (Golf AG Alvaneu) sowie Vorprüfung beim Kanton, April 2005
- Auswertung der Vernehmlassung zum ersten Entwurf bei den Gemeinden und interessierten Stellen
- Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 27. Juli 2005
- Protokolle des Regionalverbandes Mittelbünden der Bereinigungssitzungen in Filisur und Surava vom 4. Oktober 2005
- Aktennotiz des Augenscheins in der Kiesgrube des Baustoffwerkes in Surava vom 18. Oktober 2005
- Schreiben der Gemeinde Surava vom 7. November 2005 mit Unterlagen des Baustoffwerks Surava vom Oktober 2005 betr. Abschluss der 1. Etappe/ Sanierung der steilen Böschungen in der bestehenden Kiesgrube (Situation und Schnitte)
- Bereinigung Richtplanentwürfe (21. Dezember 2005)
- Öffentliche Auflage des regionalen und kantonalen Richtplans vom 5. Jan. bis 6. Februar 2006 (Publikation Amtsblatt Nr. 1 vom 5. Jan. 2006), Vernehmlassung bei kantonalen Stellen und Vorprüfung Bund (Auswertung der Einwände siehe Anhang)
- Beschluss des regionalen Richtplanes am 26. April 2006.

6 Verfahrenskoordination

Nach Art. 25a des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sind bei Bauten oder Anlagen, die Verfügungen mehrerer Behörden erfordern, die Verfahren zu koordinieren. Mit dem koordinierten Auflage- und Beschlussverfahren des kantonalen und des regionalen Richtplanes ist die Koordinationspflicht stufengerecht umgesetzt.

Die weitere Verfahrenskoordination wird im vorliegenden Falle insbesondere wie folgt sichergestellt:
- Ergänzung der Nutzungsplanung mit Gestaltungsplan für Abbau und Renaturierung und Rodungsgesuch; Rodungsbewilligung im Rahmen der Genehmigung der Nutzungsplanung gemäss Art. 5 WaG durch das BVFD, Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Ortsplanung.
- BAB-Bewilligung, Abbaubewilligung nach Art. 44 GSchG durch das EKUD, Bewilligung für technische Eingriffe in schutzwürdige Biotope nach Art. 14 NHV.

7 Ergebnisse der öffentlichen Auflage, Vernehmlassung und Vorprüfung beim Bund

7.1 Formelles

Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 5. Januar bis 3. Februar 2006. Es gingen 2 Einwendungen/ Anregungen ein.

Im Rahmen der Vernehmlassung bei den kantonalen Stellen gingen detaillierte Stellungnahmen vom Amt für Natur und Umwelt und vom Amt für Wald ein.

Die Vorprüfung durch den Bund wurde am 14. August 2006 abgeschlossen. Wie darin verlangt, wurde ergänzend eine Stellungnahme von des Trägerschaft des Parkprojektes Parc Ela eingeholt; diese ist am 11. Oktober 2006 eingegangen.

7.2 Materielles - Zusammenfassung

Im Anhang (Beilage 4) befindet sich eine Tabelle mit der detaillierten Auflistung der Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Behandlung.

Inhaltlich sind folgende Kernpunkte zu erwähnen:

In der öffentlichen Auflage sind keine grundlegenden Einwände gegen die Richtplananpassung eingegangen. Die von keiner Seite in Frage gestellte grundsätzliche Akzeptanz, die räumliche Abstimmung innerhalb der Region und des Kantons, wie auch die vorhandene räumliche Abstimmung mit anderen laufenden Projekten im Gebiet Mittelbünden, sind damit bestätigt worden.

Beim geplanten Steinbruch Farrirola/Bellaluna, Gemeinde Filisur hat sich im Rahmen der Vernehmlassung bestätigt, dass es sich um ein Vorhaben handelt, das vor allem auch aufgrund seiner Grösse besonders sorgfältig umgesetzt und ausgestaltet werden muss. Die bereits im regionalen Richtplan festgelegten bzw. im Erläuternden Bericht aufgeführten Massnahmen zur Optimierung sind aufgrund der Stellungnahmen weiter präzisiert worden. Wie vom Bund verlangt wurde ergänzend eine Stellungnahme der Trägerschaft des Parc Ela eingeholt. In der Stellungnahme vom 11. Oktober 2006 wird explizit bestätigt, dass das Vorhaben mit den Zielen des Parc Ela vereinbar ist. Die stufengerechte Berücksichtigung der in der Umsetzung erforderlichen Massnahmen ist sichergestellt, so dass die Voraussetzungen für eine Festsetzung gegeben sind.

Bei den übrigen Vorhaben sind aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in den Richtplanunterlagen die erforderlichen kleineren Anpassungen und einzelne Präzisierungen vorgenommen worden.

Beilage 1: Erweiterung Kiesgrube Dartgaz, Massstab ca. 1:2'000

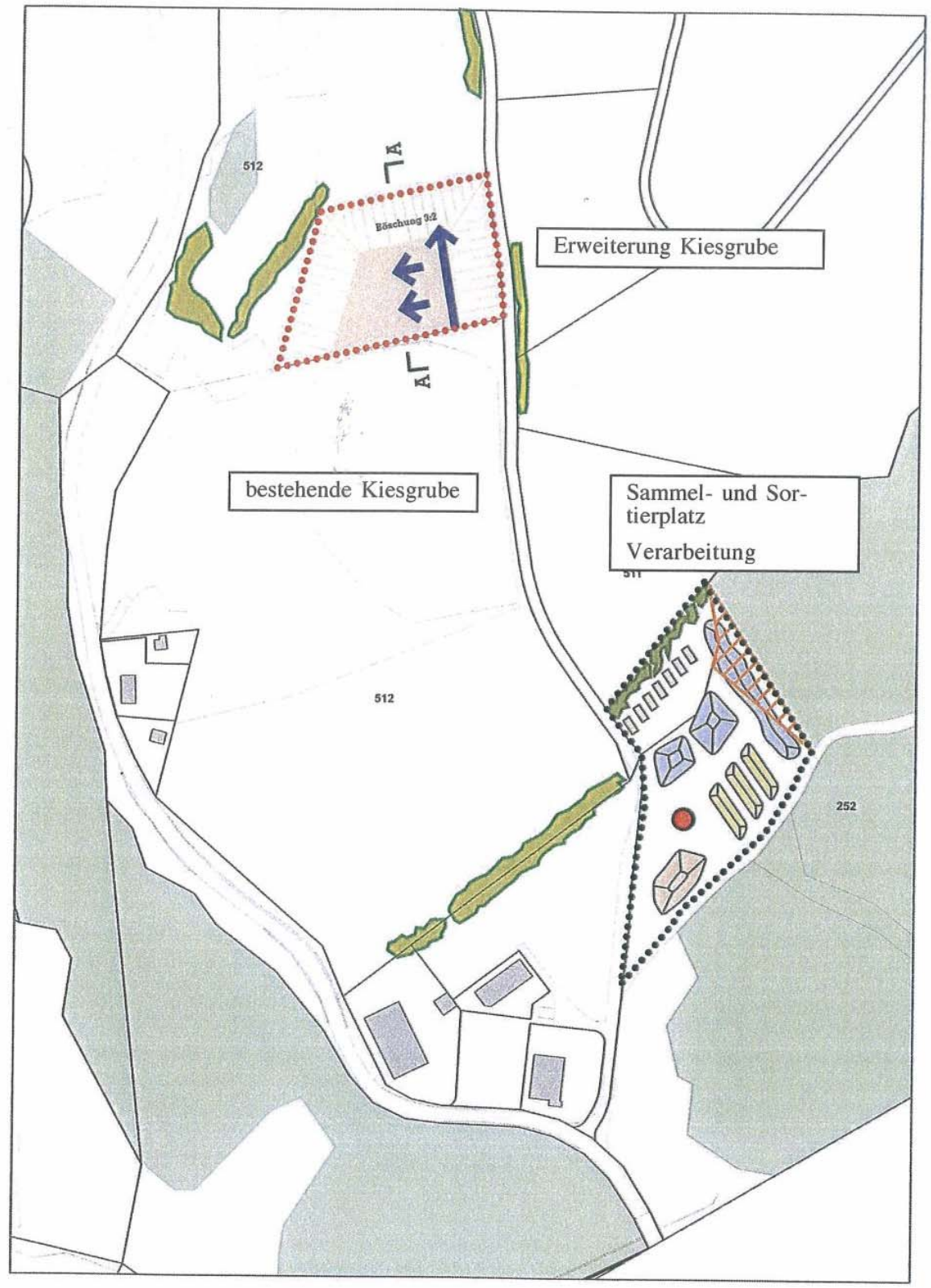

Beilage 2a: Synthesekarte Farriola, Massstab 1:25’000

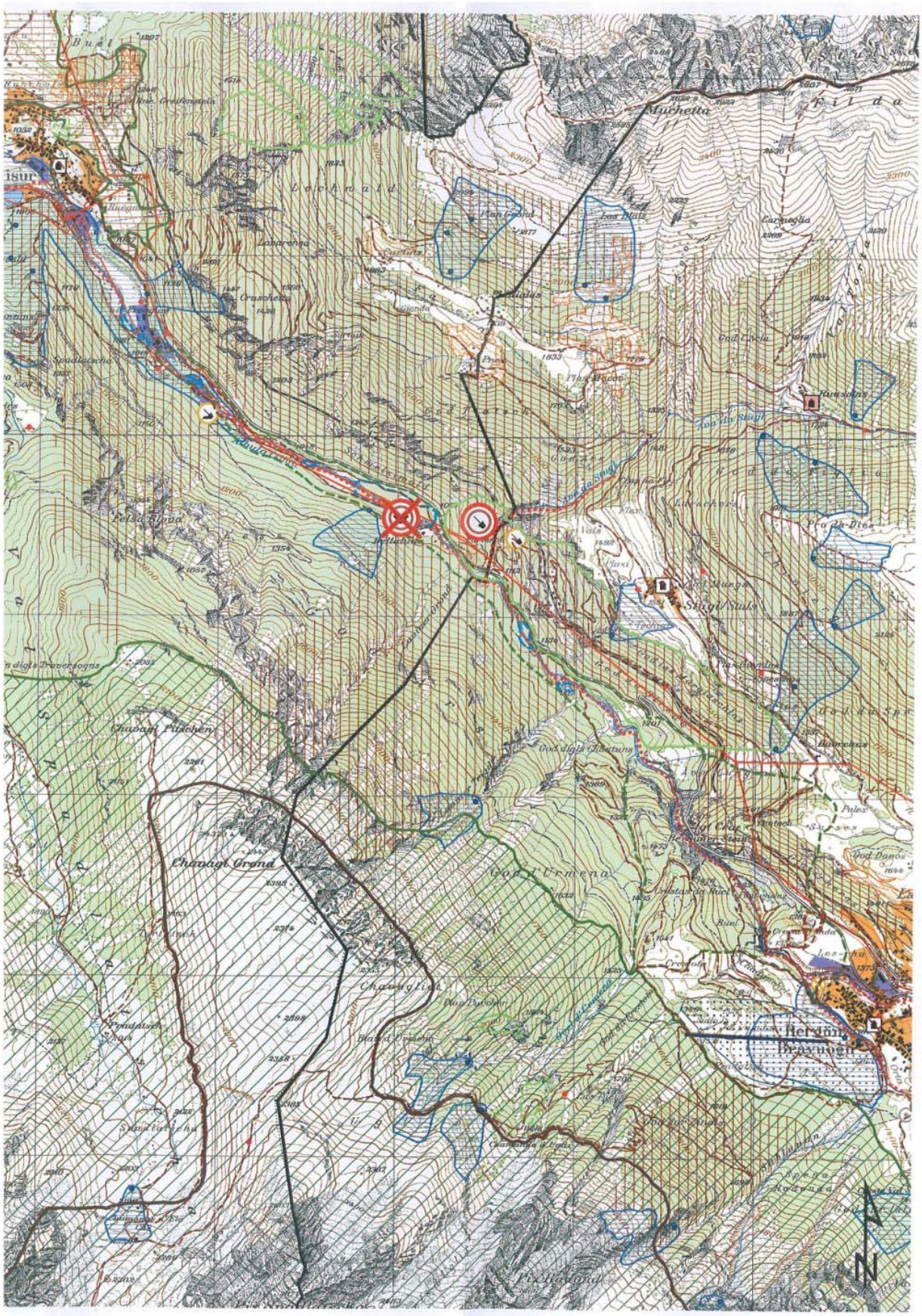

Beilage 2b: Steinbruch Farrirola, Massstab ca. 1:1’500

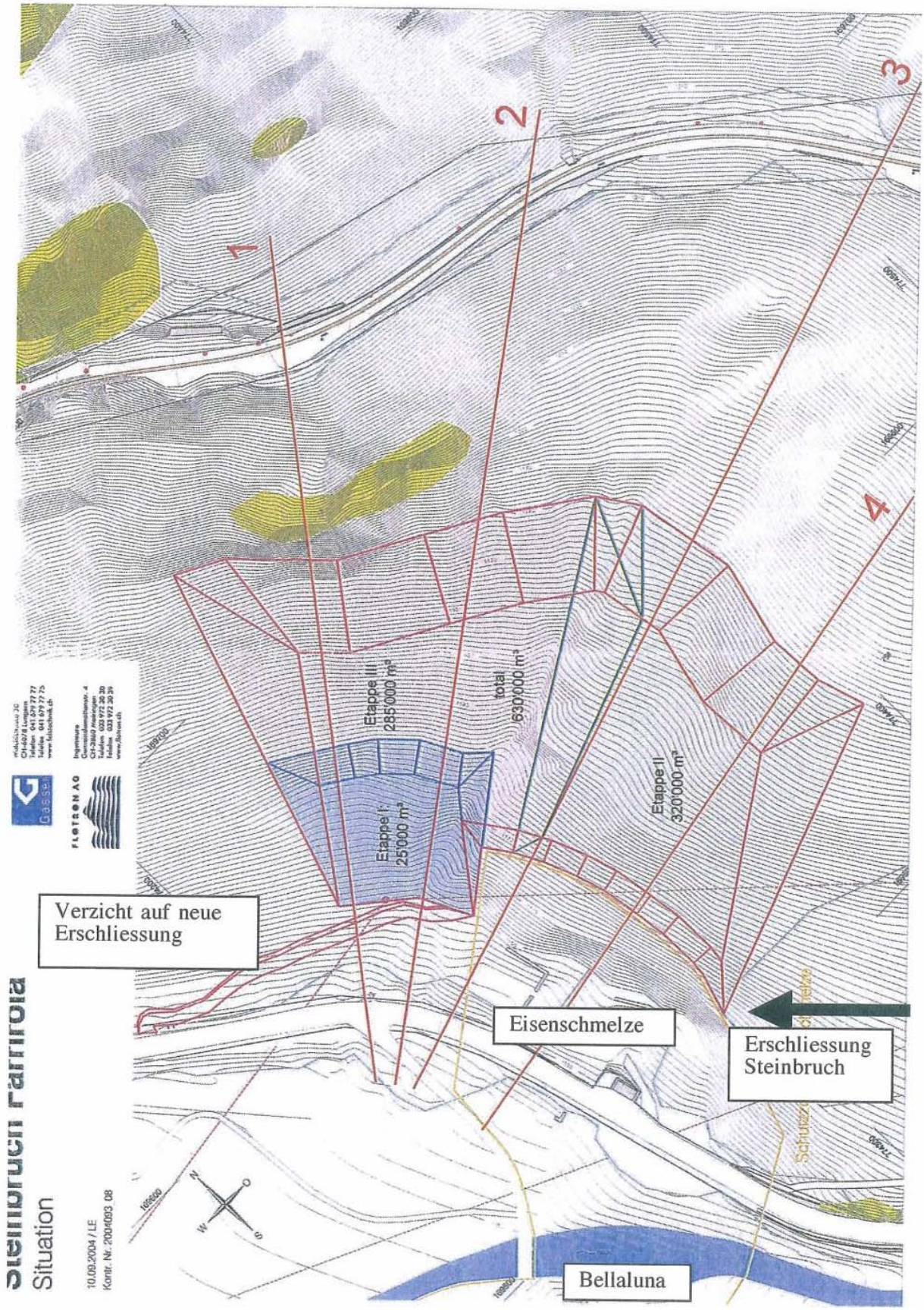

Beilage 3: Sanierung und Erweiterung Kiesgrube Baustoffwerk Surava

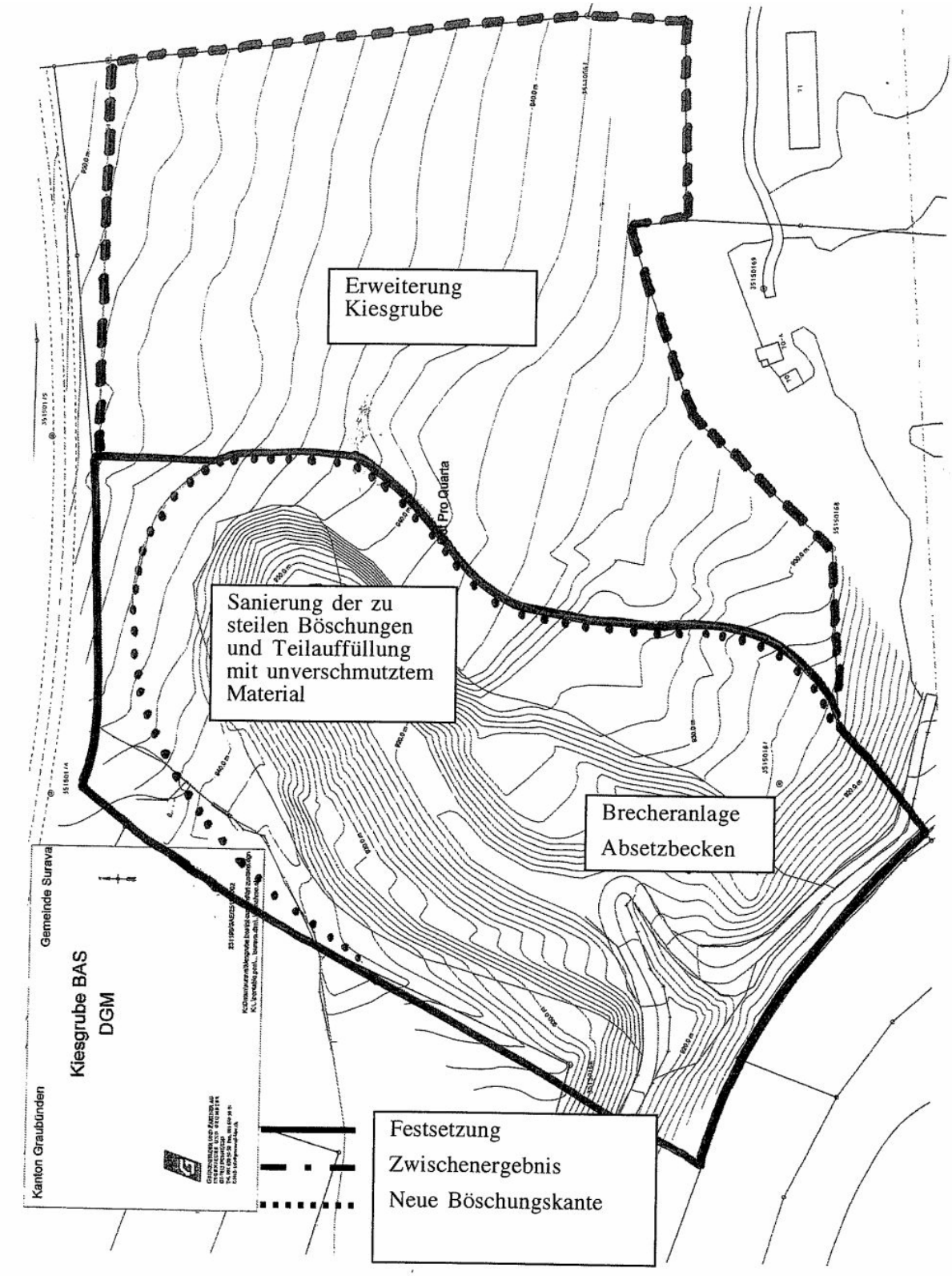

Beilage 4: Detaillierte Auswertung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auflage, Vernehmlassung bei kantonalen Stellen und Vorprüfung Bund

Absender	Bemerkungen / Antrag	Behandlung
Bundesamt für Raumentwick-lung ARE 14. August 06	Generelle Beurteilung • Bei 4 der 5 konkreten Vorhaben handelt es sich um Weiterentwicklungen und Aktualisierungen der im RIP enthaltenen räumlichen Festlegungen. Der Koordinationsbedarf besteht vorab auf regionaler und kantonaler Ebene. • Bei der Neueröffnung Steinbruch Farrirola, Filisur sind Bundesinteressen in den Bereichen Wald und Natur-/Landschaftsschutz betroffen Kiesgrube Dartgaz • Antrag darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Abbau- und Rekultivierungsplanung geeignete Massnahmen zur landschaftlichen Eingliederung (Sichtschutzbepflanzung etc.) ausgewiesen werden. Steinbruch Farrirola/ Bellaluna • Ersatz für bestehenden Steinbruch Hartgestein, u.a. auch für Export und Versorgung der Landschaft Davos • Erfordert Rodungsbewilligung, Nachweis des die Walderhaltung überwiegenden Interesses und der Standortgebundenheit erforderlich. Nach Einschätzung des BAFU ist ein erheblicher Bedarf nach Ersatzmassnahmen gemäss Art.7 WaG und Art. 18 Abs.1ter HNG absehbar. • Liegt im Parkgebiet Parc Ela • Nachweise der Vereinbarkeit mit Bundesrecht (WaG und NHG) und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht genügend ausgewiesen. Festsetzung unter folgenden Voraussetzungen in Aussicht gestellt: - Annahme, dass die Ersatzmassnahmen gemäss Art.18 NHG unter Einbezug der Rekultivierung des Steinbruchs Farrirola Bergün planerisch gesichert werden (in RIP und NUP) - Konflikte mit Parc Ela, Bahnerlebnisweg und arch. Schutzzone sind durch Verbesserungen am Projekt bzw. im Rahmen der nachgelagerten Planungsschritte zu bereinigen. Es wird erwartet, dass sich die Trägerschaft des Parc Ela zur Frage äussert, ob sich das neue	• Siehe unten • Im Rahmen der Nutzungsplanung (ist bereits erfolgt: Kiesabbauzone mit der Auflage, dass der Abbau und die Endgestaltung entsprechend dem Gestaltungsplan zu erfolgen haben) • Der Nachweis des überwiegendenden Interesses und der Standortgebundenheit ergibt sich aus dem Richtplan. Ersatzmassnahmen sind in den Folgeverfahren mit UVP sichergestellt. • Ist im Erläuternden Bericht unter Ziffer 3.2.3 mit einem entsprechenden Hinweis präzisiert. Ergänzung: Unter Einbezug der Rekultivierung des Steinbruchs Farrirola Bergün. Die stufengerechte Regelung ist sichergestellt (Festlegungen im Regionalen Richtplan, Ziffer C5 ist ergänzt durch Abs.f; Umsetzung ist sichergestellt durch UVP-Pflicht im Rahmen der Nutzungsplanung) • Die Optimierung ist durch die entsprechenden Festlegungen im regionalen Richtplan stufengerecht sichergestellt. Eine Stellungnahme der Trägerschaft des

	Abbaugebiet mit dem bereits lancierten Parc Ela verträgt. Kiesgrube Crappa Naira Brienz/ Brinzauls • Das Gestaltungskonzept ist mit den kantonalen Fachstellen zu koordinieren und mögliche Auflagen sind zu bereinigen. Der Festsetzung kann zugestimmt werden. Kiesgrube Surava, Baustoffwerk • Eine Verbesserung der Morphologie des in Anspruch genommenen Geländes wird begrüsst. Allerdings kann das BAFU aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht nachvollziehen, weshalb hierfür eine dermassen grosse Waldfläche durch Abflachung von oben her in Anspruch genommen werden muss (vgl. Beilage 3 Erläuternder Bericht). Ferner würde es sich bei der betroffenen Waldfläche um eine gemäss Anhang 2 HNV schutzwürdige Waldgesellschaft (Erika-Föhrenwald) handeln. Mit Festsetzung einverstanden, vorausgesetzt dass die Verkleinerung der Rodungsfläche geprüft wird. • Erweiterung (keine Richtplanänderung, Stand Zwischenergebnis): steht in Konflikt mit einer schutzwürdigen Waldvegetation, nicht gefassten Trinkwasserquelle und Wildwechsel. Gemäss Erläuterungsbericht müssen für diese Erweiterung der Bedarf und Alternativstandorte noch vertieft geklärt werden. Inertstoffdeponie Bellaluna, Filisur (Verzicht im Richtplan): • Zustimmung	Parc Ela ist eingeholt (siehe nachfolgender Punkt, Stellungnahme des Vereins parc Ela vom 11. Oktober 06) • Die Koordination ist durch die Massnahme C6 des regionalen Richtplans sichergestellt. • Ob eine Anpassung der Rodungsbewilligung erforderlich ist, muss im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung (Gestaltungsplan für die Wiederherstellung) beurteilt werden. Gemäss Richtplan ist vorgesehen, dass die Forstorgane bei der Ausarbeitung des Gestaltungsplans beizuziehen sind; C6 lit. b ist ergänzt • Berücksichtigt durch die Einstufung als Zwischenergebnis sowie die Massnahmen des regionalen Richtplans C7 lit .b zum weiteren Vorgehen.
Verein Parc Ela 11. Okt. 06 (Stellungnahme eingeholt gemäss Foderung des ARE-CH)	Steinbruch Farrirola • Abbau und Verarbeitung versprechen eine stetige regionale Wertschöpfung • Die Massnahmen im RRIP (Ziffer C5) zur Optimierung sind geeignet, die Emissionen des Abbaus, der Verarbeitung und des Abtransportes zu verringern. Ersatzmassnahmen ermöglichen Aufwertungen, die ansonsten nicht finanzierbar wären, leisten also auch einen Beitrag zu den Zielen des Parc Ela. Dem Landschaftsbild bei der weiteren Planung besonderes Augenmerk schenken. • Explizite Bestätigung, dass das Vorhaben mit den Zielen des Parc Ela vereinbar ist. • Im weiteren Planungsverlauf (UVB/ UVP und Nutzungsplanung) sind weitere Optimierungsmöglichkeiten im Detail zu planen. Der Parc Ela wünscht, diese Arbeiten konsultativ zu begleiten, um eine gute	• Steht mit den Inhalten des Richtplans in Uebereinstimmung • Der vom ARE-CH geforderte Nachweis liegt damit vor. • Der entsprechende Einbezug im weiteren Planungsverlauf wird sichergestellt

	Abstimmung mit den Zielen des (künftigen) Naturparks sicherzustellen. übrige Anpassungen • Kein Widerspruch zu den Zielen des Parc Ela	
Amt für Natur und Umwelt 10. Febr. 06	Kiesgrube Dartgaz • Der Festsetzung wird zugestimmt • Abbaubewilligung nach Art. 44 GschG wird in Aussicht gestellt. Steinbruch Farrirola • Die im RIP-Text vorgesehenen Massnahmen zur Optimierung namentlich auch bezüglich Transportlogistik sowie zur Nachhaltigkeit und Verminderung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden begrüsst • Einzelne Massnahmen in den Folgeverfahren präzisieren • In den speziellen Regelungen (C5, S. 6) erwähnen, dass das Vorhaben der förmlichen UVP im Rahmen der Nutzungsplanung unterliegt Kiesgrube Crappa Naira • Verzicht auf eine weitere Abbauetappe wird begrüsst. • Wiederherstellung aus landschaftlicher Sicht notwendig • Konzentrierte Materialverwertung von unverschmutztem Material für die Gemeinden Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Filisur, Surava und Tiefencastel ist sinnvoll Erweiterung Kiesgrube Baustoffwerk Surava • Keine Einwände gegen die geplante Wiederauffüllung und Sanierung der Böschungen • In der Objektliste das Erweiterungsvorhaben als „Zwischenergebnis“ (nicht Festsetzung, Versehen!) einstufen • In den speziellen Regelungen (C7, S. 6) erwähnen, dass das Vorhaben der förmlichen UVP im Rahmen der Nutzungsplanung unterliegt Kieswerk Tgapeter/La Platta • Es wird ein Ersatzstandort zumindest für die Gewässerentnahmen und nach Möglichkeit auch für das Kieswerk gefordert	• Erfolgt bis zur Nutzungsplanung bzw. zu den Bewilligungsverfahren • Ergänzt • Im regionalen Richtplan bereits entsprechend berücksichtigt; für alle Benutzer sollen die gleichen Tarife gelten; Gemeinde gewährleistet dies in einer Vereinbarung • In der Objektliste korrigiert • Ergänzt im regionalen Richtplan • Gemäss geltendem regionalem Richtplan (RB Nr. 2531 vom 2.10.95) sind für das bestehende Werk und die bestehenden Entnahmen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zu schaffen. Die geplante Erweiterung ist als Vororientierung eingestuft, weil sich verschiedene Konflikte (Gewässerschutz, Natur und Landschaft) stellen. Für die Neubehandlung der Erweiterung der Kiesentnahme oder eine Verlagerung des Werks liegen

	• Die Objektliste ergänzen: „bestehender Abbau/Materialentnahme aus der Gelgia im Bestand nicht gesichert“ und Ersatzstandort für Materialentnahme erforderlich; evtl. Verlagerung des Kieswerks“	aktuell keine Informationen vor. • Das Kieswerk ist nicht Gegenstand dieser Richtplananpassung. In der Objektliste ist der Text „bestehender Abbau/ Materialentnahme aus der Gelgia im Bestand nicht gesichert“ ergänzt. Falls es Konflikte mit der bestehenden Entnahme gibt, sind diese zwischen ANU und Unternehmung zu regeln.
	Weitere Standorte gemäss Beilagen Materialablagerung Crappa Naira/Alvaneu (Beilage 4) • In dieser ehemaligen Kiesgrube wird nach wie vor, ohne jegliche Bewilligung gelegentlich Material entnommen; die Wiederherstellung verläuft nur schleppend. Um innert nützlicher Frist zu einem Abschluss der Aktivitäten zu gelangen, soll ein Abschlussprojekt (BAB-Gesuch) eingereicht werden.	• Es besteht eine rechtskräftige Regelung in der Nutzungsplanung. Im Richtplan ist die Kiesgrube deshalb als Ausgangslage aufgenommen mit dem Hinweis, dass die Wiederauffüllung zwecks Materialverwertung durch die Gemeinde Alvaneu erfolgt. Die Grube war im bisherigen RRIP nicht aufgenommen, weil bereits vor mehr als 10 Jahren der Abbau weitgehend beendet war. Der Stand der Bewilligungen und ein allf. Abschlussprojekt sind nicht Sache des Richtplans.
	• Antrag: in der Beilage 4 die Reserven auf 7'500m^3 reduzieren (5 –Jahres-bedarf) und BAB-Gesuch für Abschlussprojekt/Verwertung ergänzen	• Es handelt sich um eine Angelegenheit, welche zwischen ANU und der Gemeinde Alvaneu erledigt werden muss. Eine Textergänzung in der Beilage 4 wäre nicht stufengerecht. Keine Ergänzung
	Materialablagerung Val Caltgera/Mon (Beilage 5) • Es wird nicht nur Material abgelagert sondern auch Material abgebaut. Für beide Aktivitäten fehlen jegliche Bewilligungen (BAB, Rodung, Abbau, evtl. Errichtungs- und Betriebsbewilligung). In der Beurteilung des ANU besteht kein Bedarf und die Standortgebundenheit ist nicht gegeben. Antrag: Standort in der Beilage 5 inkl. Angaben zu den Reserven streichen	• Ist aus dem bisherig rechtskräftigen RRIP als Zwischenergebnis übernommen mit Hinweis auf die bereits bestehende Materialablagerung und offene Konflikte (siehe hierzu Beschluss der Regierung Nr. 2531 vom 2.10.95, mit dem Hinweis dass es sich um ein Volumen von wahrscheinlich nur lokaler Bedeutung handelt). In der Vorprüfung zur aktuellen Richtplananpassung wurden seitens des ANU keine Einwände zu diesem Punkt gemacht oder Anpassungen verlangt. Das Vorhaben ist folglich jetzt nicht Gegenstand der Richtplananpassung (momentan keine Aenderung)
	• Die Gemeinde Mon im Leitverfahren in geeigneter Weise auf die fehlenden Bewilligungen hinweisen und auffordern, im Benehmen mit	• Die Frage der erforderlichen Bewilligungen für bereits erfolgte Tätigkeiten bzw. die Wiederherstellung muss stufengerecht zwischen dem ANU und der Gemeinde Mon

	dem Forstdienst für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu sorgen	gelöst werden.
Amt für Wald 8. Febr. 06	Steinbruch Farrirola • Der Abbauperimeter ist möglichst weit in südöstlicher Richtung zu verschieben. Die definitive Festlegung hat in Absprache mit dem Forstdienst zu erfolgen. Der Installationsplatz soll in die südöstliche Ecke verschoben werden (auch durch die Änderung des Erschliessungskonzepts gegeben). Beide Massnahmen sind zwingend zur Verbesserung der Situation in Bezug auf Naturgefahren umzusetzen. • Es fehlen (zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme) noch wichtige Grundlagen für eine abschliessende Beurteilung, ob die gesetzlichen Rodungstatbestände erfüllt sind. Diese können im Rahmen der weiteren Planungsschritte (UVB inkl. Ausweisen des Rodungs- und ökologischen Ersatzes; Zonen- und insbesondere Gestaltungspläne) erbracht werden. Aus forstlicher Sicht kann aufgrund des Planungsstandes ein positiver Rodungsentscheid noch nicht in Aussicht gestellt werden. Der Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ würde dem Planungsstand mehr Rechnung tragen. Ob die Standortgebundenheit für eine Festsetzung reicht, ist durch das ARE zu beurteilen. Kiesgrube Crappa Naira • Die vorgeschlagenen Massnahmen zugunsten von Natur- und Landschaftsschutz (Schaffung von mageren Weiden und Amphibienlaichplätzen) sind grundsätzlich und ggf bezüglich Ausmass zu prüfen. Gemäss Rodungsbewilligung GR 1459/2-225 vom 14. 8. 1985 ist die Fläche mit standortgerechten Baumarten wiederzubestocken. Sollte davon abgewichen werden, muss die rechtskräftige Rodungsbewilligung in diesem Sinne angepasst werden. Erweiterung Kiesgrube Baustoffwerk Surava • Der Forstdienst begrüsst das Vorgehen, wonach in erster Priorität die 1. Etappe abgeschlossen werden soll. Das weitere Vorgehen wurde vor Ort besprochen. • Für den Abschluss der 1. Etappe ist ebenfalls eine Rodungsbewilligung notwendig, da für die Sanierung der steilen Böschungen Wald beansprucht wird. Eine solche kann unter Vorbehalt neuer Erkenntnisse in Aussicht gestellt werden.	• Im regionalen Richtplan C5 lit. b. ergänzt; die definitive Abgrenzung und Umsetzung der Detailmassnahmen erfolgt in der Nutzungsplanung bzw. im UVB. • Die Machbarkeit kann aus raumplanerischer Sicht aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Unterlagen (angepasste Erschliessung; Voruntersuchung UVB, techn. Abbaukonzept; Massnahmen zur Optimierung) beurteilt werden. Die Einstufung als „Festsetzung“ ist deshalb angemessen. • Ob eine Anpassung der Rodungsbewilligung erforderlich ist, muss im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung (Gestaltungsplan für die Wiederherstellung) beurteilt werden. Gemäss Richtplan ist vorgesehen, dass die Forstorgane bei der Ausarbeitung des Gestaltungsplans beizuziehen sind; im regionalen Richtplan C6 lit. b ergänzt • Ergänzung im regionalen Richtplan Ziffer C.7 mit dem Hinweis auf die notwendige Rodungsbewilligung für die 1. Etappe

	• Die vorgeschlagenen Massnahmen z.G. von Natur- und Landschaftsschutz (Schaffung von mageren Weiden) sind grundsätzlich und gegebenenfalls bezüglich Ausmass zu prüfen. Aus forstlicher Sicht muss speziell auf diesem Standort die Schaffung einer standortgerechten Bestockung (Erika-Föhrenwald) das Ziel sein. Dies ist bei der Erarbeitung des Gestaltungskonzepts zwingend zu berücksichtigen.	• Muss im Rahmen des Gestaltungskonzepts berücksichtigt werden
Kieswerk Albula AG, Alvaschein 3. Jan. 06	Grube Crappa Naira (Brienz/Brinzauls) • Das Kieswerk Albula als langjährige Konzessionsnehmerin ist daran interessiert, bei der Erstellung und Realisierung des Gestaltungskonzepts mitwirken zu dürfen.	Gemäss Antwort des RVM vom 25. Juli 2006 • Der Gestaltungsplan für die Endgestaltung wird durch die Gemeinde erstellt. Der Gemeinde wird empfohlen, das Kieswerk Albula darüber zu informieren. Keine Aenderung im Richtplan erforderlich.
Barth. Panier-Spinas, Alvaneu (Eingabe Heinz Widmer) 4. Febr. 06	Grube Pro Quarta, Alvaneu • Die Firma DUBA (Kieswerk Bovas, Lantsch) hat seit dem 6.12.2005 kein Ausbeutungsrecht mehr. Es besteht nur noch die Pflicht, sämtliches Maschinenmaterial aus der Grube zu entfernen. Es ist vorderhand nicht beabsichtigt, wieder einen Vertrag abzuschliessen. • Absicht ist, die Grube möglichst rasch fertig auszubeuten und wieder aufzufüllen. Gemäss Richtplan ist aber vorgesehen, dass ein Auffüllen erst nach ca. 5-7 Jahren in Angriff genommen werden soll. Gründe für ein rasches Auffüllen sind: Bedeutung für das wunderschöne Albulatal, Parc Ela, Bad Alvaneu, landwirtschaftliche Nutzung. • Antrag 1: die Grube „Alvaneu Pro Quarta“ sei in 1. Priorität innerhalb von 5-7 Jahren vollständig auszubeuten und wieder aufzufüllen. • Antrag 2: Alle Gemeinden (Alvaschein, Tiefencastel, Surava, Alvaneu, Filisur, Bergün, Latsch) seien zu verpflichten, ihr unverschmutztes Material der Grube Pro Quarta zuzuführen. • Antrag 3: Die Grube Crappa Naira soll im Richtplan 2. Priorität einnehmen anstelle der Grube Pro Quarta	Gemäss Antwort des RVM vom 25. Juli 2006 • Zu Beginn der Anpassung des Richtplans 2003 wurden Gespräche mit dem damaligen Betreiber geführt. Es bestand kein Interesse für eine Änderung. • Grundsätzlich gilt gemäss Richtplan für alle offenen Gruben 1. Priorität für die Wiederherstellung (B.1, lit. a und lit. b). Die planerischen Voraussetzungen für eine Weiterführung des Abbaus und eine Wiederauffüllung sind vorhanden. • Im Albulatal hat es zu viele offene Gruben und zu wenig unverschmutztes Material zum Auffüllen. Der Richtplan kann die Prioritäten für das Auffüllen aufzeigen, jedoch nicht verbindlich durchsetzen, weil die Betreiber der Werke dies bestimmen. Gemäss B.1 lit. a sind für die Durchsetzung die Gemeinden verantwortlich. • Die Gemeinden Bergün und Alvaneu betreiben vorläufig noch eine eigene Materialablagerungsstelle. Für die übrigen Gemeinden gilt die Ablagerung konzentriert in Crappa Naira oder Pro Quarta oder Baustoffwerk Surava • Die Grube Pro Quarta enthält nutzbares Koffermaterial, welches noch nicht abgebaut ist. Dieses soll zuerst ausgebeutet werden, bevor aufgefüllt wird. In Crappa Naira ist der Abbau weitgehend beendet und die

		Endgestaltung kann geplant werden. Eine Auffüllung ist nur dort vorgesehen, soweit dies für die Endgestaltung nötig ist. Beschluss des Regionsvorstandes: Keine Aenderung im regionalen Richtplan.